

## Richtlinien der Stadt Hadamar

### für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze

vom 30.04.1999, in Kraft getreten am 07.05.1999,  
geändert am 22.06.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

#### § 1 Zielsetzung

Zur Schaffung und Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Altbewerber gewährt die Stadt Hadamar Zuwendungen zu den Ausbildungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinien.

#### § 2 Altbewerber

Altbewerber im Sinne dieser Richtlinien sind die Schulabgänger, die sich nach der Schulentlassung ein Jahr lang nachweislich erfolglos um eine Ausbildungsstelle bemüht haben. Als Nachweis dieser Bemühungen gilt die Eintragung in die Liste der Ausbildungsplatzsuchenden beim zuständigen Arbeitsamt. Die Eltern der Bewerber müssen Einwohner der Stadt Hadamar sein.

#### § 3 Zusätzlicher Ausbildungsplatz

1. Als zusätzlich im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Ausbildungsplatz, wenn er in einem Betrieb zu den im Mittel der letzten drei Jahren vorhandenen Ausbildungsplätzen hinzu kommt.
2. Als Nachweis für die Beurteilung dieser Frage ist eine Bescheinigung der Behörde vorzulegen, bei der die Liste der Ausbildungsverhältnisse gem. § 31 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geführt wird.
3. Bei einem neu gegründeten Betrieb entscheidet der Magistrat im Einzelfall, ob ein Ausbildungsplatz als zusätzlich anerkannt wird.
4. Es werden Ausbildungsplätze für alle Berufe gefördert, die als anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des § 25 BBiG gelten.

#### § 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die nach den §§ 20 ff BBiG berechtigt sind, Auszubildende einzustellen und zusätzliche Ausbildungsplätze im Sinne dieser Richtlinien schaffen. Deren Sitz muss im Gebiet der Stadt Hadamar liegen oder aber an das Gebiet der Stadt Hadamar angrenzen. Weitergehende Entscheidungen hinsichtlich des Betriebssitzes können vom Magistrat bei begründeten Härtefällen im Einzelfall getroffen werden.

§ 5  
Ausschließungsgründe

Ausbildungsverträge mit Ehegatten und Verwandten ersten Grades sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 6  
Antragszeitraum

Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse sollen bis spätestens 30. September eines jeden Jahres durch einen Ausbildungsvertrag begründet werden. Die Antragstellung zur Förderung kann bis zum vorhergehenden 15. August erfolgen.

§ 7  
Höhe der Zuschüsse

1. Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den Ausbildungsplatzkosten gewährt und beträgt pro Ausbildungsplatz und Ausbildungsjahr 1.278,20 €. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines jeden Ausbildungsjahres.
2. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig vor der Teilnahme an der Abschlussprüfung abgebrochen, erfolgt sofortige Einstellung der Zuwendung.
3. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 8  
Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Bewilligung der Förderungsmittel entscheidet der Magistrat nach Maßgabe dieser Richtlinien.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.